

52. Regreßanspruch des nach §. 1 des Haftpflichtgesetzes verurteilten Betriebsunternehmers einer Eisenbahn gegen einen Dritten, welcher den Unfall durch sein Verschulden herbeigeführt hat.

VI. Civilsenat. Ur. v. 16. Dezember 1886 i. S. Eisenbahnfiskus (Kl.) w. die Firma K. u. K. (Bekl.) Rep. IIIa. 267/86.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hat der Beklagten die Aufstellung eines Signal- und Weichenstell-Apparates auf der Eisenbahnstrecke von B. nach C.-M., wobei unmittelbar neben den Schienen Kanäle für Röhrenzüge auszuwerfen waren, mit der Bestimmung verdungen, daß durch die dazu erforderlichen Arbeiten keine Störung des Eisenbahnbetriebes herbeigeführt werden dürfe.

Der Arbeiter H. ist im Dienste der Beklagten bei der Ausführung der Arbeiten durch einen Eisenbahnzug des Klägers überfahren und getötet und der Kläger im Vorprozesse der Witwe H. nach §. 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 zum Erfasse von entzogenem Unterhalte *rc* rechtskräftig verurteilt.

Der Regreßanspruch, welchen der Kläger gegen die Beklagte auf Ueberierung von dieser Verpflichtung und Erstattung der gezahlten Beträge erhebt, kann, wie der Berufungsrichter zutreffend annimmt, auf die Fiktion einer Cession der Entschädigungsforderung, welche angeblich der Witwe H. gegen die Beklagte zusteht, nicht gestützt werden. Denn eine solche Fiktion würde nur auf eine bezügliche besondere gesetzliche Vorschrift gestützt werden können.

Das Haftpflichtgesetz enthält eine derartige Vorschrift nicht. Nach § 9 desselben bleiben die Landesgesetze unberührt, nach welchen eine andere Person als der Unternehmer einer in den §§. 1. 2 bezeichneten Anlage, insbesondere wegen eigenen Verschuldens, für den beim Betriebe der Anlage entstandenen Schaden haftet. Die Möglichkeit einer Haftung anderer Personen neben derjenigen des Betriebsunternehmers ist also durch diese Bestimmung besonders ins Auge gefaßt. Es hätte danach nahe gelegen, mit derselben die Vorschrift, daß die gegen einen Dritten bestehende Entschädigungsforderung auf den in Anspruch

genommenen Betriebsunternehmer von selbst übergehen solle, zu verbinden, wenn deren Übergang auf den letzteren beabsichtigt wäre. Gleichwohl ist solches nicht geschehen.

Der §. 98 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, auf dessen Analogie die Revision verweist, schreibt allerdings vor: „Die Haftung dritter in den §§. 95. 96 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.“ Auch wird in ähnlicher Weise der Übergang von Entschädigungsforderungen in §. 10 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 ausdrücklich vorgeschrieben. Allein, daß auch bei Erlass des Haftpflichtgesetzes von 1871 eine gesetzliche Cession der betreffenden Forderungen gegen Dritte beabsichtigt sei, kann hieraus nicht gefolgert werden, und selbst wenn eine solche Absicht der Verfasser desselben etwa anzunehmen wäre, so würde dies doch rechtlich bedeutungslos sein, weil dieselbe jedenfalls in dem Gesetze selbst keinen Ausdruck gefunden hat.

Ferner beruft sich die Revision mit Unrecht darauf, daß nach §. 46 A.L.R. I. 16 der, welcher eine fremde Schuld zahlt, regelmäßig auch ohne ausdrückliche Cession in die Rechte des bezahlten Gläubigers trete, daß aber der Kläger durch Erfüllung der ihm in dem Urtheile des Vorprozesses auferlegten Verpflichtung eine Schuld der Beklagten zahle. Denn das letztere ist unrichtig, da die nach §. 1 des Haftpflichtgesetzes begründete Entschädigungspflicht des Betriebsunternehmers als eine eigene, von konkurrierenden gleichen Verpflichtungen dritter Personen unabhängige Verbindlichkeit desselben sich darstellt, wenngleich durch Erfüllung der letzteren auch die ersteren, weil diese dadurch gegenstandslos werden, erlöschen.

Ganz abgesehen hiervon ist bei der Heranziehung des §. 46 a. a. D. nicht beachtet, daß danach der Zahlende nur die Rechte des Gläubigers auf Zahlung geltend zu machen befugt ist, daß dagegen ein Anspruch auf Liberierung von Verpflichtungen nicht auf denselben gestützt werden kann.

Eine andere Frage ist es, ob nicht dem Kläger wegen der ihm durch das Urteil des Vorprozesses auferlegten Verpflichtungen ein selbständiger Regressanspruch zusteht.

Das Haftpflichtgesetz entscheidet hierüber nicht. Vielmehr bleibt es, wie bereits anderweit zutreffend hervorgehoben ist, nach dem sonstigen Rechte zu würdigen, welches Rechtsverhältnis zwischen dem Betriebsunternehmer, der nach §. 1 entschädigen muß, und dem schuldigen Urheber, sei dieser nun einer seiner Leute oder ein Dritter, wegen des Regresses entsteht.

Vgl. Endemann, Haftpflicht 3. Aufl. S. 48.

Vor allem fragt es sich daher, ob der Klaganspruch nicht schon nach den allgemeinen Vorschriften des Tit. 6 U. I. des Allgemeinen Landrechtes in Verbindung mit §. 120 Abs. 3 Gew.O. gerechtfertigt ist.

Der Kläger macht geltend, daß die Beklagte der durch die letztgedachte Vorschrift begründeten Verpflichtung zuwider die mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit ihres Gewerbebetriebes und der für die fraglichen Arbeiten bestimmten Betriebsstätte unmittelbar neben dem Eisenbahngleise notwendigen Einrichtungen zur thunlichsten Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit, wozu insbesondere Wachposten, welche die Arbeiter auf herannahende Züge aufmerksam gemacht hätten, gehört haben würden, nicht hergestellt und unterhalten und daß sie hierdurch die Tötung des H., also auch den ihm aus seiner Verurteilung im Vorprozesse erwachsenen Schaden, verschuldet habe.

Der Berufungsrichter nimmt nun zwar mit Recht jene Verpflichtung der Beklagten nach §. 120 a. a. D. an, läßt aber unentschieden, ob diese Vorschrift von ihr verletzt sei, weil dieselbe nur das Rechtsverhältnis zwischen dem Gewerbeunternehmer und seinen Arbeitern bzw. den Beschädigten regelt, darüber aber nichts bestimmt, daß und unter welchen Voraussetzungen der von einem Beschädigten oder dessen Rechtsnachfolgern in Anspruch Genommene seinen Regress an denjenigen nehmen dürfe, welchen er für den mittelbaren Urheber des Schadens halte.

Diese Auffassung erscheint als rechtsirrtümlich.

Der §. 120 Abs. 3 Gew.O. enthält nach der ihm durch das Gesetz vom 17. Juli 1878 gegebenen Fassung eine allgemeine Zwangsvorschrift für die Gewerbeunternehmer zur Sicherung von Leben und Gesundheit anderer Personen, sowohl ihrer Arbeiter als

Dritter. Die privatrechtlichen Folgen, welche sich aus einer Verletzung dieser Vorschrift ergeben, regelt derselbe allerdings nicht. Diese aber sind nach den bezüglichlichen Bestimmungen des Privatrechtes, im vorliegenden Falle nach Tit. 6 bzw. 3 Tl. I. des Allgemeinen Landrechtes zu beurteilen.

Nach §. 12 A.L.R. I. 6 haftet, wer auch nur aus mäßigem Versehen einen Anderen durch eine Handlung oder Unterlassung beleidigt, für den daraus entstandenen wirklichen Schaden.

Ob daher der letztere durch eine Handlung oder durch eine Unterlassung verursacht ist, macht hierbei, wenn die letztere als Unterlassung einer Zwangspflicht sich darstellt (vgl. §. 9 das.), keinen Unterschied.

Auch ist es für den Ersatz des durch eine Handlung oder Unterlassung bewirkten Schadens an sich gleichbedeutend, ob dieser daraus unmittelbar oder nur in Verbindung der Handlung oder Unterlassung mit einem anderen, von ihr verschiedenen Ereignisse (als mittelbarer Schaden) entstanden ist (vgl. §§. 2. 3 das., §§. 4. 5 A.L.R. I. 3). Auch die mittelbaren Folgen einer Handlung oder der Unterlassung einer Zwangspflicht, welche bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit und Sachkenntnis vorausgesehen werden konnten, sind von dem Schuldigen zu vertreten (vgl. §. 10 A.L.R. I. 3).

Wenn die Tötung des Arbeiters H. durch eine schuldhafte Nichterfüllung der nach §. 120 Gew.D. begründeten Zwangsverpflichtung der Beklagten verursacht ist, so erscheint der der Witve des Getöteten erwachsene, im Vorprozesse dem Kläger zur Last gelegte Schaden als ein unmittelbarer, der dem letzteren durch die Verurteilung zu dessen Erstattung zugefügte Schaden aber als ein mittelbarer wirklicher Schaden aus jener Unterlassung, welchen die Beklagte nach den bezeichneten Vorschriften ihm als dem Beschädigten zu ersetzen hat.

Es kann dagegen auch nicht eingewendet werden, daß eine Verletzung der gefeßlichen Pflicht der Beklagten nicht die Ursache des eingetretenen Unfalles bilde, weil dieser durch den Eisenbahnbetrieb des Klägers verursacht sei. Denn hierdurch wird der ursachliche Zusammenhang des Unfalles mit einer Pflichtverletzung der Beklagten nicht ausgeschlossen, vielmehr ist dieser auch dann vorhanden, wenn der Unfall durch eine solche Pflichtverletzung nur mit verursacht wurde, also ohne dieselbe nicht eingetreten wäre.

Ebenso wenig wird dadurch etwas geändert, daß der Klagenanspruch als Regreßanspruch sich darstellt, insofern Kläger Ersatz des im Vorprozesse gegen ihn Beanspruchten fordert, wie umgekehrt, wenn zunächst die Beklagte zum Schadenersatze verurteilt wäre, ein bezüglicher Erstattungsanspruch gegen Kläger ebenfalls als Regreßanspruch zu bezeichnen wäre. Denn diese Bezeichnung betrifft nur das Verhältnis der Ansprüche zu einander, berührt aber nicht deren rechtliche Natur.

Hiernach bedarf es noch der Feststellung, ob die Beklagte mindestens aus mäßigem Versehen ihre Verpflichtung aus §. 120 Gew.O. unerfüllt gelassen hat, und ob ohne diese Unterlassung der Unfall nicht eingetreten sein würde. Denn in diesem Falle haftet die Beklagte dem Kläger für den Ersatz seines mittelbaren Schadens, wenn nicht etwa seine Haftung durch ein konkurrierendes Versehen des Klägers bei Anwendung desselben als ausgeschlossen anzusehen ist (vgl. §§. 18 flg. A. O. R. I. 6).“